

Das Recht auf Inklusion im Kinder- und Jugendhilferecht

Inklusion und assistierte Autonomie: Zum Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen in der UN-Behindertenrechtskonvention

Julia Zinsmeister

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde von den Vereinten Nationen 2006 ausweislich lit. r) der Präambel in der Erkenntnis verabschiedet, „dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen“.

Die Vertragsstaaten haben sich in Art. 7 UN-BRK verpflichtet, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Die UN-BRK zielt vorrangig darauf, den Menschenrechten behinderter Menschen bessere Geltung zu verschaffen. Sie liefert damit aber auch eine Vielzahl von Impulsen für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Sie enthält nicht nur konkrete Vorgaben an die inklusive Weiterentwicklung des Bildungssystems (Art. 24 UN-BRK), sondern wichtige Maßgaben an die inklusive Gestaltung des gesamten Gemeinwesens.¹ Auch das der UN-BRK zu Grunde gelegte Verständnis von Gleichheit als einer „inklusiven Gleichheit“, ihr auf dem Konzept der assistierten Autonomie fußendes Freiheitsverständnis,² das in Art. 12 UN-BRK verankerte Recht auf Anerkennung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, die in Art. 4 Abs. 1 lit. f) UN-BRK genannte Pflicht der Vertragsstaaten zur Förderung der Entwicklung universellen Designs und die in Art. 16 UN-BRK formulierten Mindeststandards (*due diligence standards*) für den staatlich zu gewährleistenden Gewaltschutz haben universellen Charakter. Bezogen auf junge Menschen

1 Bielefeldt, Inklusion als Menschenrechtsprinzip: Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Moder/Horster (Hrsg.), Ethik der Behindertenpädagogik, 2012, S. 149 ff.

2 Bielefeldt, Inklusion als Menschenrechtsprinzip: Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Moder/Horster (Hrsg.), Ethik der Behindertenpädagogik, 2012, S. 149, 154.

kommt die UN-BRK deswegen, wie Krappmann feststellt, „allen zu Hilfe, die sich für die volle Verwirklichung der Kinderrechte einsetzen“³.

Entsprechen die in der Reform des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe aktuell diskutierten Ansätze dem Gleichheits- und Inklusionsverständnis der UN-BRK? Dies soll nachfolgend kritisch beleuchtet werden. Auch der durch die UN-BRK angestoßene Wechsel von einer Behindertenpolitik der Fürsorge hin zu einer Politik der Rechte⁴ soll in den Blick genommen werden. Wie lässt sich das in Art. 12 UN-BRK formulierte Recht auf Anerkennung mit Instrumenten der paternalistischen Rechtsfürsorge für Menschen vereinbaren, die als außerstande gelten, freiverantwortlich zu entscheiden? Dies wird in Deutschland in Bezug auf Erwachsene im Kontext des Betreuungsrechts und der psychiatrischen Unterbringung bereits äußerst kontrovers diskutiert. Im Beitrag soll dargelegt werden, warum es diese Diskussion auch in Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Rechtsstatus als Minderjährige zu führen gilt.

1. Zur Bedeutung und Reichweite der UN-BRK

Die UN-BRK hat seit ihrer Verabschiedung 2006 in New York und ihrer Inkraftsetzung in Deutschland 2009 eine enorme Resonanz erfahren. Obwohl das Übereinkommen radikal mit dem herkömmlichen medizinischen Modell von Behinderung und den hierauf aufgebauten fürsor georientierten Behindertenpolitiken bricht und den Vertragsstaaten eine Vielzahl von konkreten Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten auferlegt, wurde es innerhalb kürzester Zeit von zahlreichen Staaten unterzeichnet.⁵ Ähnliches gilt für das Fakultativprotokoll. Die UN-BRK ist zugleich die erste UN-Konvention, die von der Europäischen Union ratifiziert wurde.⁶

Ein Grund für die schnelle und weitreichende Ratifikation⁷ könnte darin zu sehen sein, dass an der Entwicklung der UN-BRK weitaus mehr Ver-

3 Krappmann, Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes, in: Aichele (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, S. 100, 101.

4 Aichele, Behinderung und Menschenrechte. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Aus Politik und Zeitgeschichte 2010 (23).

5 Mittlerweile wurde die Konvention von 182 Staaten ratifiziert (Stand 10/2020).

6 Beschluss 2010/48/EG v. 26.11.2011 (ABl. L 23/35 v. 27.1.2010).

7 Deutschland hat das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll vorbehaltlos ratifiziert, vgl. hierzu den Gesetzesentwurf v. 8.11.2008 (BT-Drs.16/10808) und das Ratifikationsgesetz BGBl. II 2008, S. 1419.

treter*innen der Zivilgesellschaft involviert waren als jemals zuvor bei einer internationalen Menschenrechtskonvention.⁸ Die UN-BRK wurde nicht nur maßgeblich von Menschen mit Behinderungen initiiert, sie haben sich als Vertreter der Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen entsprechend dem Leitsatz *Nichts über uns ohne uns* auch nachhaltig in den Entwicklungsprozess eingebracht. Zudem waren sich – zumindest dem Anschein nach – einige Staaten bei der Unterzeichnung der politischen Tragweite der Konvention nicht bewusst. So brachte der Deutsche Bundestag noch in seiner Denkschrift zum Übereinkommen⁹ und dessen amtlicher deutscher Übersetzung¹⁰ zum Ausdruck, die Gesetzeslage und Verwaltungspraxis in Deutschland entsprächen bereits weitgehend den neuen völkerrechtlichen Vorgaben und erforderten daher kaum Veränderungen, geschweige denn finanzielle Investitionen. Das in der UN-BRK verankerte Recht auf inklusive Bildung wurde unter bewusster oder unbewusster Verkennung des normativen Gehalts des Art. 24 UN-BRK mit „integrativer Bildung“ übersetzt und festgestellt, dass diese in Deutschland bereits weitgehend gewährleistet sei.¹¹ In der Denkschrift heißt es weiter, die Situation und Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher fänden im Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) bereits mehrmals Erwähnung.¹² Damit war nach Meinung der Abgeordneten den Interessen behinderter Kinder und Jugendlicher Genüge getan.

Zwar misst die UN-BRK Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe eine wichtige Bedeutung bei.¹³ Bereits in Art. 1 wird aber deutlich, dass sich die Vertragsstaaten nicht länger darauf beschränken können, die gesellschaftliche Ausgrenzung behinderter Menschen durch rehabilitative Förderung und Nachteilsausgleiche abzumildern oder zu kompensieren. Sie sind vielmehr verpflichtet, auch die gesellschaftlichen Ursachen der Ausgrenzung in den Blick zu nehmen und zu beseitigen (vgl. nur Art. 9 UN-BRK). Darauf haben auch die Interessenvertretungen behinderter

⁸ Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung, in: dies./Diehl (Hrsg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention, 2015, S. 55, 56.

⁹ BT-Drs. 16/10808, S. 45 ff.

¹⁰ BGBl. II 2008, S. 1419.

¹¹ BT-Drs. 16/10807 S. 58, hierzu eingehend Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor, RdJB 2009, S. 200.

¹² BT-Drs. 16/10807 S. 50.

¹³ Vgl. Art. 26 UN-BRK.

Menschen und die Autor*innen des 13. Kinder- und Jugendberichts deutlich hingewiesen.¹⁴

Die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen“ plädierte für eine weitreichende Reform des Kinder- und Jugendhilferechts.¹⁵ In der Folgezeit fokussierte sich die Diskussion einer „inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ jedoch zunehmend auf die Neugestaltung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung. Was genau ist also unter einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen?

2. Zum Begriff der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Unter dem Vorzeichen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden, wie Schönecker zutreffend feststellt,¹⁶ gegenwärtig drei unterschiedliche Ansätze diskutiert: Die erste Position versteht unter Inklusion die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Oft ist dann von der „neuen Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung“¹⁷ die Rede. Die zweite, von Schönecker als „teilinklusive“ Position bezeichnet, leitet aus der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe die Forderung ab, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht nur im Bereich der Eingliederungshilfe, sondern in allen Leistungsbereichen des SGB VIII stärker einzubeziehen und Zugangsbarrieren abzubauen. Die dritte Position verfolgt mit einer „inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ nicht nur den Abbau behinderungsspezifischer Teilhabeeinschränkungen, sondern nimmt auch andere Formen der sozialen Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen, z.B. aufgrund ihrer sozialen oder regionalen Herkunft in den Blick.¹⁸ Welche Position deckt sich am ehesten mit dem Inklusionsverständnis der UN-

14 Netzwerk Artikel 3 e.V., UN-Behindertenrechtskonvention. Schattenübersetzung 2009; BMFSFJ (Hrsg.), 13. Kinder- und Jugendbericht 2009, BT-Drs. 16/12860, S. 250.

15 ASMK/JFMK (Hrsg.), Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ 2013.

16 Schönecker, Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, JAmt 2017 (10), S. 470.

17 Vgl. nur die Stellungnahme der AGJ, Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, 2013.

18 Schönecker, Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, JAmt 2017 (10), S. 470, 471; Lütje-Klose, Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe, 2013.

BRK? Die Antwort auf diese Frage findet sich in dem der UN-BRK zugrunde liegenden Verständnis von Behinderung und Gleichheit.

2.1 Abkehr vom medizinischen Modell von Behinderung

Der mit der UN-BRK vollzogene Perspektivwechsel weg vom medizinischen hin zu einem menschenrechtlichen Modell von Behinderung bildet eine zentrale Stellschraube für die Beseitigung der Diskriminierung und die beabsichtigte inklusive Gestaltung des Gemeinwesens.

Das medizinische Modell verstand unter Behinderung eine mit Hilfe der ICD-10 oder anderen medizinischen Klassifikationssystemen feststellbare, nicht nur vorübergehende Abweichung von der Norm und betrachtet die gesellschaftliche Ausgrenzung als Folge dieser Abweichung. Das menschenrechtliche Modell hingegen lenkt den Blick auf die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung der einzelnen Person und den sie behindernden einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Individuumszentrierte Hilfen sind vielfach notwendig, aber in keinem Fall ausreichend, um die Diskriminierung zu überwinden.¹⁹ Erforderlich ist vielmehr ein Strukturwandel im gesamten Gemeinwesen, dazu zählen auch das Schulsystem und die Kinder- und Jugendhilfe. Der Versuch, die einst in Förderschulen ausgesonderten Kinder nun als sogenannte Inklusionskinder mit Hilfe von Schulbegleiter*innen in ein ansonsten gleichbleibendes Regelsystem einzubinden, trägt bestenfalls zu deren Integration bei. Die Kinder werden weiterhin auf besondere Förderbedarfe, d.h. auf Diagnosen und Defizite reduziert, ihre Ressourcen bleiben ebenso ausgeblendet wie andere soziale Problemlagen. Inklusive Bildung zielt jedoch darauf ab, die unterschiedlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Lernerwartungen aller Lernenden zu berücksichtigen, d.h. Lernumfeld, Lernziele und Lernmethoden so zu gestalten, dass allen Lernenden unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwi-

19 Rohrmann, Behinderung, in: Graßhoff et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit, 2018, S. 55, 64; Zinsmeister, Diskriminierung von körperlich und kognitiv Beeinträchtigten, in: Scherr et al. (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 593 ff; von Kardorff, Diskriminierung von seelischen Beeinträchtigten, in: Scherr et al. (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung, 2017, S. 565 ff.

ckeln.²⁰ Dies erfordert grundlegende Veränderungen im Bildungssystem, z.B. den Abbau struktureller, architektonischer und Kommunikationsbarrieren, einen lernzieldifferenten Unterricht und eine verbesserte Grundausstattung der Bildungseinrichtungen mit Personal und Sachmitteln, die Bildung multiprofessioneller Teams und eine engere Kooperation des Bildungssystems mit dem System der Rehabilitation und Teilhabe.²¹

Auch in der Kinder- und Jugendhilfe muss eine „inklusive Lösung“ nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern die gesamten Strukturen und Kulturen in den Blick nehmen und kritisch daraufhin überprüfen, inwieweit sie zur Entstehung und Verfestigung sozialer Ungleichheit beitragen.²² Die getrennte Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe hatte zur Folge, dass sich die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe insgesamt nicht mehr für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung zuständig fühlten bzw. diese Zielgruppe und ihre Familien schlicht ausblendeten. Die Folgen treten aktuell besonders drastisch in Kinderschutzfällen zu Tage. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wurden und werden in akuten Gefährdungssituationen vom Allgemeinen Sozialen Dienst und den Notdiensten weggeschickt mit der Begründung, man sei nicht auf sie eingestellt.²³ Einrichtungen der Behindertenhilfe, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen das Jugendamt eingeschaltet hatten, bewerteten die Fall-Übernahme durch das Jugendamt in 60% mittelmäßig bis schlecht oder sehr schlecht.²⁴ Für in Obhut genommene behinderte Kinder und Jugendliche finden sich kaum barrierefreie und bedarfsgerechte Anschlusshilfen und Pflegefamilien, die bereit und in der Lage wären,

-
- 20 Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, 2015; Deutsche UNESCO- Kommission e.V., Empfehlungen inklusives Bildungssystem, 2017; Müssling/Ückert, Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, 2014.
- 21 Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, 2015; Deutsche UNESCO- Kommission e.V., Empfehlungen inklusives Bildungssystem, 2017; Zinsmeister/Platte, Das Recht auf inklusive Bildung, in: Lohrentz (Hrsg.), Das große Handbuch Recht in der Kita 2018, S. 145 ff.
- 22 AFET/BVkE/EREV/IGfH, Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz 2018, S. 3.
- 23 Vgl. nur die Expert*innenberichte in: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), 1. Expertengespräch des Dialogforums – Bund trifft kommunale Praxis, Dokumentation, S. 39 u. 40.
- 24 Ebner, Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, 2018, S. 126.

sie aufzunehmen.²⁵ Die Suche nach geeigneten Hilfen wird durch die Zuständigkeitskonflikte zwischen den Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfeträgern zusätzlich behindert.²⁶ Die Herkunfts- und Pflegefamilien behinderter Kinder haben enormen Unterstützungsbedarf, erhalten bislang faktisch aber kaum Unterstützung und bräuchten u.a. Lotsen durch das System der sozialen Hilfen.²⁷ Auch in anderen Handlungsfeldern wie z.B. in der Jugendsozialarbeit besteht erheblicher Handlungsbedarf.²⁸

Art. 4 Abs. 1 UN-BRK verlangt, das Recht und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Wege eines Disability Mainstreaming daraufhin zu überprüfen, ob sie die Belange behinderter Menschen angemessen berücksichtigen, und sie ggf. entsprechend anzupassen. Behinderte Menschen – Kinder und Jugendliche explizit eingeschlossen – sind gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 UN-BRK über ihre Verbände aktiv in diesen Prozess einzubeziehen.

Die im Zuge dieses Prozesses identifizierten einstellungs- und umweltbedingten Barrieren müssen die Vertragsstaaten unter Einbindung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sukzessive abbauen. Zu den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zählen neben den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auch Organisationen der Privatwirtschaft, die als Arbeitgeber*innen, Dienstleister*innen, Entwickler*innen und Produzent*innen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der öffentlichen Infrastruktur und die Teilhabechancen der Einzelnen nehmen.

25 Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.), 1. Expertengespräch des Dialogforums – Bund trifft kommunale Praxis, Dokumentation, S. 40. Erhebungen zur Barrierefreiheit von Schutzeinrichtungen in Deutschland existieren bislang nur in Bezug auf Anlaufstellen für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen. Im Rahmen der EU-Daphne-Studie gaben 2% der befragten deutschen Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen an, für gehörlose/hörbeinträchtigte Frauen barrierefrei zu sein: Mandl et al. (2014), Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen, S. 26; vgl. auch Fries/Schrötle, Gewalt im Leben gehörloser Frauen, 2014, S. 64.

26 Zuletzt LSG NRW 30.7.2018 - L 20 SO 331/15; Bundesverband behinderte Pflegekinder e.V., Stellungnahme zum Dialogprozess SGB VIII – Mitreden-Mitgestalten für die 3. Sitzung am 4.4.2019.

27 Bundesverband behinderte Pflegekinder e.V., Stellungnahme zum Dialogprozess SGB VIII – Mitreden-Mitgestalten für die 3. Sitzung am 4.4.2019.

28 Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.), Inklusion in Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit, 2012.

2.2 Das Konzept der inklusiven Gleichheit

Inklusion wird in Art. 3 lit. c) UN-BRK beschrieben als „Einbeziehung in die Gesellschaft“. Wansing hat vier Dimensionen des Inklusionsverständnisses der UN-BRK herausgearbeitet: Inklusion beschreibt sowohl die Voraussetzungen und die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe. Inklusion beschreibt aber auch die damit verbundene Anforderung der Überwindung gesellschaftlicher Dominanzverhältnisse mit dem Ziel, dass alle Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und dieses mitgestalten können. Art. 26 UN-BRK zu guter Letzt erklärt die Inklusion zum Ziel und Zweck der (Re)habilitation.²⁹

Der Begriff der „Teilhabe“ im Sinne der UN-BRK ist umfassend zu verstehen; er reicht weit über das noch immer erwerbszentrierte Teilhabeverständnis des deutschen Rehabilitations- und Teilhaberechts hinaus. Es geht um die Teilhabe am materiellen und soziokulturellen Lebensstandard, um die Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen ebenso wie um die Übernahme individueller sowie die Teilung gesellschaftlicher Verantwortung.³⁰

Wann aber kann von einer gleichberechtigten Teilhabe gesprochen werden? Der UN-BRK liegt kein formales, sondern ein materielles Gleichheitsverständnis zu Grunde. Danach sind Staaten nicht alleine verpflichtet, vergleichbaren Gruppen gleiche Rechte und Pflichten einzuräumen bzw. aufzuerlegen, sondern haben auch in tatsächlicher Hinsicht gleiche Bedingungen für ihre Freiheitsausübung zu gewährleisten. Der Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bezeichnet das in der UN-BRK angelegte Gleichheitsverständnis in Anlehnung an Fredmans Konzept der transformativen Gleichheit als „inklusive Gleichheit“ und identifiziert vier Dimensionen:³¹ Erstens die gerechte Umverteilung zur Beseitigung sozioökonomischer Nachteile, zweitens eine Anerkennungsdimension, um Stigmatisierungen, Stereotypisierungen, Vorurteilen und Gewalt entgegenzuwirken und um die Würde der Einzelnen und ihre intersektionelle Vielfalt zu achten, drittens eine partizipative Dimension, um die soziale Natur der Unterteilung von Menschen in soziale Gruppen her-

29 Wansing, Was bedeutet Inklusion, in: Degener/Diehl (Hrsg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention, 2015, S. 47.

30 Rohrmann, Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention für ein „inklusives SGB VIII“, Archiv 2018 (1), S. 10.

31 Fredman, Substantive Equality Revisited, in: International Journal of Constitutional Law 2016 (14/3), S. 712; Fredman et al., Achieving Transformative Equality for Persons with Disabilities, 2017.

vorzuheben und die uneingeschränkte Anerkennung der Humanität durch gesellschaftliche Inklusion zu bekräftigen und viertens eine Dimension der Anpassung, die Raum für menschliche Vielfalt als Ausdruck menschlicher Würde schafft.³² Diesen vier Dimensionen ist stets gleichzeitig Rechnung zu tragen.

Im geteilten und wiedervereinigten Nachkriegsdeutschland konzentrierten sich die staatlichen Aktivitäten bis zur Jahrtausendwende vor allem auf die erste Dimension, die Kompensation der gesellschaftlichen Benachteiligung durch staatliche Fürsorgeleistungen. Ihre Benachteiligungen wurden mithin nicht beseitigt, sondern bestenfalls durch Sozialleistungen kompensiert und die Menschen hierzu vielfach auf Sondereinrichtungen (Förderschulen, Heime und Werkstätten) verwiesen. Die staatliche Gemeinschaft, führte der erste Senat des BVerfG 1975 aus, müsse Behinderten „jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichern, und sich darüber hinaus bemühen, sie soweit wie möglich in die Gesellschaft einzugliedern, ihre angemessene Betreuung (...) zu fördern sowie die notwendigen Pflegeeinrichtungen zu schaffen“³³. Mit dem SGB IX (2001) und dem BGG (2002) wollte der Gesetzgeber einen behindertenpolitischen Paradigmenwechsel vollziehen:

„Im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen stehen nicht mehr die Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.“³⁴

Allerdings wurde und wird am Förderschulsystem festgehalten und es den Eingliederungshilfeträgern weiterhin ermöglicht, behinderten Menschen aus Kostengründen die Versorgung in der eigenen Wohnung zu verweigern und auf ein Heim zu verweisen, sofern ihnen ein Heimaufenthalt zumutbar ist (vgl. § 104 SGB IX idF ab 1.1.2020). Diese Zumutbarkeit beurteilte die Rechtsprechung bislang äußerst großzügig und unter Missachtung der Tatsache, dass behinderte Menschen in Heimen kaum eine nennenswerte Privatsphäre haben und vielfach massivem, fürsorglich begründetem Zwang ausgesetzt sind.³⁵ Derartige Ausgrenzungen und die da-

32 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 6 on equality and non-discrimination, 2018 (CRPD/C/GC/6).

33 BVerfG v. 16.6.1975 - 1 BvL 4/74 = BVerfGE 40, 121, 133.

34 Deutscher Bundestag, Interfraktioneller Entschließungsantrag vom 19.5.2000, BT-Drs. 14/2913, S. 1, 3.

35 Beispielhaft SG Wiesbaden v. 10.11.2010 - 14 S. 29/08, das dem Wunsch des 34-jährigen pflegebedürftigen Klägers nach Assistenz in der eigenen Wohnung ent-

durch entstehenden negativen Stereotype von Menschen mit Behinderungen als Fürsorgeobjekte lassen sich Fredman et al. zufolge nur verhindern, wenn Sozialleistungsempfänger*innen als gleichberechtigte Bürger*innen und zivilgesellschaftliche Akteure wahrgenommen und nicht länger strukturell daran gehindert werden, sich in die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse einzubringen.³⁶

Um für Menschen mit Behinderungen gleiche Bedingungen zu schaffen, hat sich jeder Vertragsstaat in Art. 4 Abs. 2 UN-BRK verpflichtet,

„unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Überkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“

Die Öffnung und inklusive Ausgestaltung von „Regelangeboten“ für Kinder und Jugendliche kann folglich nicht länger mit dem Argument blockiert werden, in den öffentlichen Haushalten seien dafür keine Mittel eingestellt.

Die Öffnung erfordert die konzeptionelle Weiterentwicklung der Angebote, die sukzessive Herstellung von Barrierefreiheit und die Vornahme der im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen werden in Art. 2 UN-BRK definiert als notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen und die erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen genießen zu können. Die Vorenthalterung angemessener Vorkehrungen zur Förderung der Gleichberechtigung behinderter Menschen stellt gem. Art. 2 und Art. 5 UN-BRK sowie gem. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Diskriminierung dar.³⁷

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der im SGB IX Teil 2 geregelten Eingliederungshilfe sind zwar bereits seit 2001 gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2-3 SGB I verpflichtet, ihre Leistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen durchzuführen und behinderten Adressat*innen eine barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen. Ergänzend hierzu ha-

gegen hielt, die mit dem Heimaufenthalt verbundenen Einbußen seiner Selbstbestimmung und Privatheit würden durch „eine ganze Palette von Gemeinschaftsräumen (...), einen Park sowie ein Café“ hinlänglich kompensiert.

36 Fredman et al., Achieving Transformative Equality, 2017, S. 6.

37 EGMR, Urteil v. 23.2.2016 - Az.: 51500/08 - Çam/Türkei, NJW 2017, 2977.

ben die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Behinderungsgleichstellungsgesetze der Länder zu beachten. Von einer sukzessiven Umsetzung dieser Pflicht, wie in Art. 4 Abs. 2 UN-BRK vorgesehen, und von der Weiterentwicklung des Konzepts der Barrierefreiheit zum Universal Design kann allerdings noch nicht die Rede sein. Es fehlt fast allerorts an einer Klärung der Verantwortlichkeiten, entsprechenden Ressourcen und einer Maßnahmenplanung unter Einbeziehung von Expert*innen in eigener Sache. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen hat in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands bemängelt, dass Deutschland die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht systematisch durch gezielte Maßnahmen nachhält, sei es durch Zielvereinbarungen, zwingende Auflagen und die Androhung wirksamer Sanktionen. Er kritisierte weiterhin, dass Deutschland auch die Pflicht zur Vornahme angemessener Vorkehrungen, d.h. zur Vornahme der im Einzelfall zur Sicherung gleichberechtigter Teilhabe erforderlichen Maßnahmen („Adaptability“), bislang nicht in die nationale Gesetzgebung übernommen hatte.³⁸ Zwischenzeitlich haben die angemessenen Vorkehrungen zwar Eingang ins Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und einzelne Landesbehindertengleichstellungsgesetze gefunden,³⁹ ihre systematische Berücksichtigung im Sozialrecht und ihre Aufnahme in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz stehen aber noch aus.⁴⁰

2.3 Inklusion ist kein zielgruppenspezifisches Konzept

Auch wenn die UN-BRK zielgruppenspezifisch angelegt ist, ist das im Übereinkommen zum Ausdruck kommende Verständnis von Inklusion nicht auf die Überwindung der Diskriminierung wegen Behinderung beschränkt. Die gesellschaftliche Stellung von Menschen mit Behinderungen wird nicht alleine durch ableistische Strukturen⁴¹, sondern ebenso durch

38 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015 (CRPD/C/GC/1).

39 Z.B. § 4 BGG Sachsen-Anhalt (G v. 16.12.2010 - GVBl. LSA 2010, 584); § 3 BGG NRW (G. v. 14.6.2016 - GV.NRW, 442).

40 Vgl. Eichenhofer, Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht, 2018.

41 Als ableistisch werden hier Strukturen bezeichnet, die bestimmte menschliche Fähigkeiten (z.B. des Lesens und Schreibens in deutscher Schriftsprache, des Treppensteigens oder der zeitlichen und räumlichen Orientierung) als normal und geben voraussetzen und damit all diejenigen ausgrenzen, die anders befähigt sind. Zu den Konzepten des Ableismus eingehender Karim/Waldschmidt, Ungeahnte

die Geschlechter- und Generationenordnung, den Status als In- oder Ausländer*in und viele andere Faktoren bestimmt. Die UN-BRK versteht Behinderung darum als soziale und interdependente Kategorie. Viele der in der Konvention ausformulierten Schutz- und Gewährleistungspflichten sind unter Hinweis auf mehrdimensionale Gefährdungslagen, wie z.B. die der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen behinderte Menschen, ausformuliert, (vgl. nur Art. 6, Art. 11 und Art. 16 UN-BRK). Die Konvention beschränkt sich auch nicht auf die Forderung nach Zugänglichkeit oder Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK), sondern verpflichtet die Vertragsstaaten, sich in der Forschung und Entwicklung und in der Gesetzgebung für universelles Design einzusetzen, Design also, das auch altersbedingter, geschlechtlicher, kultureller oder religiöser Vielfalt Rechnung trägt (Art. 4 Abs. 1 f.).

Für ein solch umfassendes Inklusionsverständnis haben sich auch die Autor*innen des 13. Kinder- und Jugendberichts ausgesprochen und empfohlen

„alle Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Inklusionsnotwendigkeiten bestehen vor allem für Kinder, die in Armut aufwachsen, für Heranwachsende mit Migrationshintergrund und für Mädchen und Jungen mit behinderungsbedingten Handlungseinschränkungen. Sprach-, Status- und Segregationsbarrieren sind abzubauen und die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen (disability mainstreaming)“⁴².

Freilich riskiert die UN-BRK wie alle zielgruppenspezifischen Völkerrechtskonventionen und aufgrund der Tatsache, dass sie positive Maßnahmen zum Ausgleich von Diskriminierung weiterhin befürwortet, im gleichheitsrechtlichen Differenz-Dilemma, d.h. in der gleichzeitigen Festschreibung und Überwindung von Differenz verhaftet zu bleiben.⁴³ Ob das Konzept der transformativen bzw. inklusiven Gleichheit dieses Dilem-

Fähigkeiten? Behinderte Menschen zwischen Zuschreibung von Unfähigkeit und Doing Ability, ÖZS 2019 (44), S. 269.

42 BMFSFJ (Hrsg.), 13. Kinder- und Jugendbericht 2009, BT-Drs. 16/12860, S. 250.

43 Anderer Ansicht *UN-Fachausschuss Committee on the Rights of Persons with Disabilities*, General comment No. 6 on equality and non-discrimination, 2018 (CR-PD/C/GC/6).

ma zu überwinden vermag, wird kontrovers diskutiert.⁴⁴ Solange in der Rechtsordnung Differenzierungen anhand von Kategorien wie Dis-Ability, Gender oder Race vorgenommen werden, besteht immer die Gefahr, diese Unterschiede zu naturalisieren und gerade jene essentialisierenden Stereotype festzuschreiben, die es zu überwinden gilt. Ob Menschen nicht nur formalrechtlich, sondern auch – relativ betrachtet – tatsächlich gleichbehandelt werden, richtet sich folglich danach, ob die vielfältig miteinander verwobenen und vielfach schräg zur vertikalen Ungleichheitsstruktur (soziale Schicht) und zur Milieustruktur wirkenden Dominanzkulturen⁴⁵ des Ableismus, Sexismus, Rassismus und Adultismus überwunden und in Folge unterschiedliche Interessen- und Ausgangslagen gleichermaßen berücksichtigt werden.⁴⁶

Die UN-BRK wurde, so heißt es in lit. e) der Präambel, in der Erkenntnis formuliert, „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt“. In den Disability Studies wird gegenwärtig diskutiert, wie sich Behinderung nicht nur als ein zu bewältigendes Problem, sondern als spezifische Form der Problematisierung körperlicher Differenz denken lässt.⁴⁷ Auch im Gleichheitsrecht wird auf der Suche nach Auswegen aus dem Differenz-Dilemma über sogenannte postkategoriale Lösungen nachgedacht. Ziel dieses Ansatzes ist es, den Diskriminierungsschutz nicht länger von bestimmten zugeschriebenen Persönlichkeitsmerkmalen oder der Zugehörigkeit zu einer konstruierten sozialen Gruppe abhängig zu machen, sondern die essentialisierende und homogenisierende Zuordnung zu einer

- 44 Kritisch Baer, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Positive Maßnahmen, 2010, S. 11 ff.; McKinnon, Substantive equality revisited: A reply to Sandra Fredman, in: International Journal of Constitutional Law 2016 (14/3); anderer Ansicht Degener, Disability in a Human Rights Context, Laws 2016 (5/3), 35.
- 45 Rommelspacher, Dominanzkultur, Texte zu Fremdheit und Macht, 2006; Attia et al. (Hrsg.), Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen 2015.
- 46 Zinsmeister, Mehrdimensionale Diskriminierung, 2007, S. 94. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Normadressat*innen ist immer nur dann geboten, wenn deren Interessen- und Ausgangslagen so unterschiedlich sind, dass keine Regelung gefunden werden kann, die sich mit dem Prinzip der folgenbezogenen Gleichheit vereinbaren ließe.
- 47 Waldschmidt, Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung?, in: Psychologie und Gesellschaftskritik 2005 (29/1), S. 9, 24.

Gruppe als eigentliches Problem zu adressieren und damit die exkludierenden Normalitätskonstruktionen als rechtlichen Ansatzpunkt zu wählen.⁴⁸

Kann unsere Rechtsordnung auf die binäre Unterteilung von Menschen in ‚behindert‘ oder ‚nicht behindert‘ verzichten, ohne ableistische Diskriminierung auszublenden? Ist eine Lösung von der Kategorie möglich unter gleichzeitiger Anerkennung und Berücksichtigung der Tatsache, dass alle Menschen unterschiedliche physische, kognitive und psychische Ausdrucks- und Handlungsmöglichkeiten mitbringen und darum auch in unterschiedlichem Maß auf Anpassungen ihrer Umgebung und auf individuelle Unterstützung im Alltag angewiesen sind? Ließen sich z.B. auch in der Eingliederungshilfe personenzentrierte Leistungen stärker final, d.h. losgelöst von der Behinderung als Ursache des Bedarfs ausrichten? Die Diskussion dieser Fragen würde zwar den Rahmen dieses Beitrags sprengen, sollte aber in der Gestaltung einer Gesamtlösung für die Eingliederungshilfe weitergeführt werden.

2.4 *Die Reform des SGB VIII: Ein Schritt vor und zwei zurück?*

2018 hat sich die neue Regierungskoalition darauf verständigt, das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des letzten Regierungsentwurfs für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 28.6.2017⁴⁹ weiterzuentwickeln.⁵⁰ Erklärtes Ziel dieses Entwurfs war es, den Leitgedanken der Inklusion auf Grundlage der UN-BRK programmatisch im SGB VIII zu verankern.⁵¹ Was an Inklusion in „nicht einmal mehr homöopathischen Dosen“⁵² übrig blieb, ließ eine an der UN-BRK orientierte Programmatik vermissen. Von der ursprünglich geplanten Erweiterung des § 1 SGB VIII um die Ziele der „Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und der Entwicklung zu einer möglichst selbstbestimmten Persönlichkeit“⁵³ war die

48 Baer, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen, in: Heinrich-Böll-Stiftung: Positive Maßnahmen, 2010, S. 11 ff.; Lembke/Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht?, in: Philipp et al. (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung 2014, S. 261; kritisch hierzu Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht, erscheint 2021.

49 BT-Drs. 18/12946, 18/12330.

50 CDU/CSU/SPD, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, 2018, S. 21.

51 BT-Drs. 18/12952, S. 4.

52 BT-Drs. 18/12952, S. 7.

53 Vgl. die Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage des BMFSFJ zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23.8.2016 und den RegE vom 15.5.2017 - BT-Drs.18/12330.

Regierung wieder abgerückt und beabsichtigte stattdessen, die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und den Abbau vorhandener Barrieren in § 9 SGB VIII-E zu einer Grundrichtung der Erziehung zu erklären. Die geplante Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII wurde aufgrund der mangelnden Akzeptanz einiger Bundesländer und den kontroversen Positionen in Wissenschaft und Praxis zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben.⁵⁴

Im Rahmen des vom BMFSFJ Ende 2018 begonnenen Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ und im Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv gestalten“ kam es dann aber doch noch zu einer deutlichen Annäherung der Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe und von Bund, Ländern und Kommunen. Es wurde deutlich, dass die Aufteilung der Eingliederungshilfe zwischen mehreren Trägern „der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase ‚Kindheit und Jugend‘ von jungen Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung“ trägt, „weil sie an eine Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung und nach Form ihrer Beeinträchtigung anknüpft“.⁵⁵ So steht es in der Begründung des neuen Referentenentwurfs für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (nachfolgend: RefE-KJSG 2020), den das BMFSFJ nun am 5. Oktober 2020 nach Abschluss des Dialogprozesses vorgelegt hat. „Die UN-BRK verlangt,“ heißt es im RefE-KJSG 2020 weiter, „alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. Daraus folgt die Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.“⁵⁶

54 BT-Drs. 18/12952 v. 28.6.2017, S. 9; Wiesner, Rückblick und Ausblick – wo stehen wir nach der gescheiterten Reform?, in: Zeitschrift Recht der Jugend und des Bildungswesens Heft 2/2018, S. 129.

55 BMFSFJ, RefE Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen v. 5.10.2020, S. 3.

56 BMFSFJ, ebd.

Sind die im RefE-KJSG 2020 vorgeschlagenen Regelungen geeignet, die Maßgaben der UN-BRK umzusetzen und inklusive Gleichheit herzustellen?

Die Ziele der Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu einer *selbstbestimmten* Persönlichkeit und die Ermöglichung und Erleichterung ihrer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe hat wieder Einzug in § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII-E gehalten. Ergänzend hierzu sollen die Träger der Jugendhilfe in § 9 Nr. 4 SGB VIII-E unter der Überschrift „Grundrichtung der Erziehung“ verpflichtet werden, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen umzusetzen und vorhandener Barrieren abzubauen. So wichtig die Ziele der gleichberechtigten Teilhabe und des Abbaus von Barrieren sind, so sicher ist, dass pädagogische Fachkräfte weder den Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe anerziehen, noch Barrieren aberziehen können. Barrieren und sonstige Teilhabebeeinträchtigungen sind Ausdruck und Folge struktureller Diskriminierung, d.h. eines Diskriminierungsgeflechts, in dem individuelle Denk- und Verhaltensmuster eng mit gesellschaftlichen Strukturen, kulturellen Traditionen und ökonomischen Prozessen verbunden sind. Um die Leistungssysteme inklusiv auszugestalten, müssen darum – wie oben bereits ausgeführt – sozioökonomische Ressourcen gerecht (um-)verteilt, Stigmatisierungen, Stereotypisierungen, Vorurteile und Gewalt abgebaut, die Würde und Vielfalt der Individuen geachtet, Partizipation ermöglicht und Raum für menschliche Vielfalt geschaffen werden.⁵⁷ Erziehung wirkt zwar bewusstseinsbildend und pädagogische Fachkräfte können auf sozial-politische Handlungsbedarfe aufmerksam machen, zur Veränderung der benachteiligenden Strukturen bedarf es aber ergänzend konkreter Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung und der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der UN-BRK zum systematischen Abbau der Benachteiligungen behinderter Menschen verpflichtet und hat hierzu gemäß Art. 4 Abs. 1 e) UN-BRK auch die Träger der freien Jugendhilfe mit in die Pflicht zu nehmen.

Folgerichtig sieht der RefE-KJSG 2020 vor, die „inklusive Ausrichtung“ der Angebote in § 77 Abs. 1, § 79a Nr. 4 und § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII als Qualitätsmerkmal sowohl in die Jugendhilfeplanung als auch in die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe aufzunehmen. Doch lässt der Gesetzesentwurf offen, was unter einer solch inklusiven Ausrichtung zu verstehen ist. Dabei sind die Handlungserfordernisse

⁵⁷ Vgl. oben Abschnitt 2.2.

in der UN-BRK klar definiert: In der Kinder- und Jugendhilfe braucht es ein Disability Mainstreaming, eine systematische Identifikation und den sukzessiven Abbau der noch bestehenden Barrieren („Zugänglichkeit“) und sie muss dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Vornahme angemessener Vorkehrungen entsprechen. Die geplanten Ergänzungen des § 11 SGB VIII-E, wonach die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit auch für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll und die in § 8 Abs. 4, § 10a und § 36 Abs. 1 S. 2, § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E vorgesehene Verpflichtung der Träger, die Beratung und Aufklärung in einer für die Minderjährigen und ihre Personensorgeberechtigten „wahrnehmbaren Form“ zu leisten, weisen in die richtige Richtung, wenn auch noch nicht weit genug. Für die Herstellung der Barrierefreiheit, für angemessene Vorkehrungen und den personellen Mehraufwand, den eine inklusive Pädagogik vielfach erfordert, müssen Mehrkosten eingeplant und verbindliche Zielvorgaben festgelegt werden. Um die für die Unterstützung vieler Familien erforderlichen multiprofessionellen Teams aufzubauen, sollte die Kooperation mit dem Gesundheitssystem fester Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein und sollten die Träger der Kinder- und Jugendhilfe aktiv an den seit 1.1.2020 nach § 94 Abs. 4 SGB IX zu bildenden Arbeitsgemeinschaften mitwirken.

Auch die in der UN-BRK geforderten bewusstseinsändernden und participationsfördernden Maßnahmen müssen im SGB VIII festgeschrieben und konkretisiert werden. In § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E ist bislang lediglich von dem Erfordernis der Berücksichtigung der „spezifischen Bedarfslagen“, in § 77 Abs. 1 S. 4 SGB VIII-E und § 22a SGB VIII-E sogar von den „spezifischen Bedürfnissen“ behinderter junger Menschen bzw. Kinder die Rede, ohne dass näher erläutert würde, worin diese bestehen sollen. Egal, ob man die Bedürfnispyramide von Maslow oder den Katalog der Grundbedürfnisse von Brazelton und Greenspan zugrunde legt⁵⁸ oder sie aus der UN-Kinderrechtskonvention ableitet⁵⁹ – immer wird man feststellen, dass sich die Grundbedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher nicht von jenen nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher unterscheiden. Es sind Bedürfnisse wie jene nach Nahrung, Sicherheit, beständigen Bindungen,

58 Maslow, Motivation und Persönlichkeit, 1981; Brazelton/Greenspan, Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, 2002.

59 Fegert, Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, in: Kavemann/Kreyssig (Hrsg), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2013, S. 195.

entwicklungsgerechten Entfaltungsmöglichkeiten oder einer offenen Zukunft.

Dass ein Junge über eine Sonde ernährt wird, heißt hingegen nicht, dass dies auch seinem Bedürfnis entspricht. Und es ist auch nicht das besondere Bedürfnis einer rollstuhlfahrenden 17-Jährigen, zu Hause zu bleiben, während ihre Freund*innen durch Clubs ziehen, die nicht barrierefrei zugänglich sind. Sie hat vielmehr keine andere Wahl. Das Bedürfnis, nicht durch Barrieren oder Verbote an der Teilhabe gehindert und das Bedürfnis, nicht stigmatisiert oder in anderer Form diskriminiert zu werden, hat jeder Mensch. Auch dieses Bedürfnis ist also keine behinderungsspezifische Besonderheit.

Mit der Konstruktion der „besonderen Bedürfnisse“ behinderter Kinder erhebt der Gesetzgeber letztlich das nichtbehinderte Kind und die damit verbundenen Vorstellungen, was ein solches Kind in einem bestimmten Alter typischerweise können und leisten soll, zur Norm, an der sich alle Kinder zu messen haben. In den „besonderen Bedürfnissen“ kommt genau die ableistische Dominanzkultur zum Ausdruck, die der Gesetzgeber mit den Regelungen eigentlich überwinden will.⁶⁰ Der Gesetzgeber trägt mit solchen Formulierungen nicht zur Inklusion, sondern zur Essentialisierung und Naturalisierung sozialer Ungleichheit bei. Er ignoriert, dass die sozialen Disparitäten zwischen den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen vor allem ein Ergebnis institutioneller Schließungen sind.⁶¹ Wo es zu Intersektionen sozialer Ungleichheit, d.h. zu Kumulationen und Überlagerungen der Risiken kommt, hat dies, so die Autor*innen des 15. Kinder- und Jugendberichts, für einzelne Gruppen junger Mensch lang anhaltende Exklusion zur Folge. Was zum individuellen Bedürfnis erklärt wird, ist mithin häufig eine Unrechtserfahrung und muss auch als solche wahrgenommen und adressiert werden.⁶²

60 Zinsmeister, Mehrdimensionale Diskriminierung, 2007, S. 140. Die Konsequenzen zeigen sich bereits in der aktuellen schulischen Praxis, wenn Schulbehörden Maßnahmen zum Barrierefabbau und angemessene Vorfahrten verweigern, um stattdessen zusammen mit den Jugendämtern junge Menschen mit Behinderungen mit Hinweis auf deren Schutzbedürfnisse in Förder- und Sondereinrichtungen abzudrängen, vgl. Igstadt, Inklusion als Kindeswohlgefährdung?: Der Beschluss - 1 BvR 1525/20 - des BVerfG als Rückschlag für den gleichberechtigten Zugang zur Regelschule, VerfBlog, 2020/9/07, und die Erfahrungsberichte von Pyrca, Dohm und „LaGrande“ in Gemeinsam Leben 03/2019, S. 178-187.

61 BT-Drs.18/11050, S. 54.

62 BT-Drs.18/11050, S. 54.

2.5 Das 4-A-Schema: Prüfsteine für eine inklusive Entwicklung

Das der UN-BRK zugrundeliegende Inklusionsverständnis wurde erstmals im Jahr 1994 auf der Salamanca-Konferenz zum Recht auf Bildung formuliert. Zur Prüfung, ob Bildungs- und Förderangebote seinem oben skizzierten Verständnis von inklusiver Gleichheit entsprechend inklusiv sind, bedient sich der Fachausschuss der Vereinten Nationen in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 4⁶³ vor allem dem von Katarina Tomasevski, der ersten UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Bildung, entwickelten 4-A-Schema.⁶⁴

Das 4-A-Schema lässt sich auf unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme übertragen und ermöglicht es, den unterschiedlichen, einander wechselseitig bedingenden Dimensionen sozialer Ungleichheit zu begegnen.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wären dem 4-A-Schema zufolge inklusiv, wenn sie für alle Menschen verfügbar (Availability), zugänglich (Accessibility), annehmbar (Acceptability) und flexibel, d.h. an unterschiedliche bzw. sich wandelnde Bedarfe und Kontexte anpassbar (Adaptability) sind. Oehme und Schröer stellen zutreffend fest, dass es aber nicht nur Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, die Barrieren innerhalb der eigenen Binnenstruktur zu beseitigen. Sie muss stattdessen zugleich auch den sozialpolitischen Auftrag in den Kommunen nutzen, um sich für den Abbau von Benachteiligungen in der lokalen Infrastruktur und die Gestaltung gerechter Bedingungen für das Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in der Kommune einzusetzen.⁶⁵ Auch die Ziele der Maßnahmen sollten also am 4-A-Schema ausgerichtet werden.

Allgemein verfügbar sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn die benötigten Angebote in ausreichender Zahl und Ausstattung zur Verfügung stehen und für alle Familien erschwinglich sind. Allgemein zugänglich sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wenn alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien diese möglichst selbstständig und barrierefrei auffinden und nutzen können.

63 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 on the right of inclusive education, 2016 (CRPD/C/GC/4), S. 4.

64 ECOSOC – UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, *General Comment No. 13: The Right to Education (Art. 13 of the Covenant)*, 8.12.1999 (CESCR E/C.12/1999/10).

65 Oehme/Schröer, Beeinträchtigung und Inklusion, in: Böllert (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, 2018, S. 273, 276.

Eine konkrete Pflicht, Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern Zugang zum Hilfesystem zu gewähren, wurde in Art. 5 Abs. 3 und Art. 2 UN-BRK („Vornahme angemessener Vorkehrungen“) verankert. Die UN-BRK zielt auf den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen, Eichenhofer leitet aus dem sozialstaatlichen und in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gebot der Teilhabegerechtigkeit und den speziellen Diskriminierungsverboten jedoch ein generelles Erfordernis ab, asymmetrischen Sozialbeziehungen durch ein Recht auf angemessene Vorkehrungen zu begegnen.⁶⁶ Die von ihm genannten Beispiele – z.B. die Rücksichtnahme auf die Feiertage, Speise- und Bekleidungsregeln unterschiedlicher Religionen – dienen zugleich auch der „Acceptability“, der Annehmbarkeit der Leistungen. Leistungen des SGB VIII sind allgemein annehmbar, wenn sie in Inhalt, Form und Zielsetzung relevant, hochwertig und geeignet sind, alle Kinder und Jugendlichen in der Entfaltung ihrer selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Zur Sicherung der allgemeinen Annehmbarkeit wird sich die Kinder- und Jugendhilfe zugleich sowohl auf legislativer Ebene (§ 9 Nr. 3 SGB VIII) als auch bei der Ausgestaltung der Leistungen von einem binären Verständnis von Geschlecht lösen und neue geschlechtssensible Konzepte entwickeln müssen.⁶⁷ Die Uni-Sex-Toilette bildet dabei noch die leichteste Übung.

2.6 Anforderungen an eine Gesamtlösung für die Eingliederungshilfe

Entwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses

§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E des RefE-KJSG 2020 legt den Grundstein für die Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII. Danach sollen Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII künftig auch junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt und hierzu auf der „Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation“ eine gesetzliche Übergangsregelung geschaffen werden.

Der bislang im Sozialhilferecht und seit 2020 in Teil 2 des SGB IX geregelten Eingliederungshilfe und dem Kinder- und Jugendhilferecht liegen unterschiedliche Systemlogiken zu Grunde. Das geplante stufenweise Vor-

⁶⁶ Vgl. Eichenhofer, Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht, 2018.

⁶⁷ BVerfG, Beschluss v. 10.10.2017 - 1 BvR 2019/1.

gehen soll es den Akteuren der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe nicht nur ermöglichen, die Zusammenführung der beiden Systeme organisatorisch zu bewältigen. Sie müssen auch ein gemeinsames Verständnis von „Teilhabe“ und „Bedarfen“ entwickeln und sich darauf verständigen, wie Letztere zu ermitteln und die Hilfen zu planen sind.⁶⁸ Verfahrenslosen sollen die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten (§ 10b Abs. 2 SGB VIII-E) und die eingliederungshilfeberechtigten jungen Menschen und ihre Angehörigen bei der Verwirklichung ihrer Leistungsansprüche unterstützen (§ 10b Abs. 1 SGB VIII-E).

Engere Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Gesundheitshilfen

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss bestimmte Bereiche gesellschaftlicher Teilhabe, wie z.B. die der Mobilität, Gesundheit und Wohnraumversorgung sehr viel stärker als bisher in den Blick nehmen. Sie wird sich weitaus intensiver als bisher mit ihrer Stellung als Rehabilitationsträger im gegliederten System auseinandersetzen und ihr Schnittstellenmanagement auf viele Bereiche, auch jene des Gesundheitssystems, erweitern müssen. Dem trägt der RefE-KJSG 2020 bereits auf der Ebene der personenbezogenen Beratung, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung Rechnung (§§ 10a-b, 36 Abs. 3 und § 36b SGB VIII-E). Ergänzend sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX zusammenzuführen. Dadurch würde nicht nur der Beratungs- und Klärungsaufwand für die Betroffenen gering gehalten und dem Ziel des SGB IX nach Hilfen „wie aus einer Hand“ entsprochen, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, komplexen Hilfebedarfen – z.B. jener von Eltern mit intellektueller und psychischer Beeinträchtigung und ihren Kindern – mit (multiprofessionellen) Komplexeleistungen wie der begleiteten Elternschaft zu entsprechen.

Vereinheitlichung der fachlichen Standards und Betreuungsschlüssel

Meysen und Wabnitz weisen zudem zutreffend darauf hin, dass die fachlichen Standards und Betreuungsschlüssel in der Behindertenhilfe für Kin-

68 Rohrmann, Behinderung, in: Graßhoff et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit, 2018, S. 55, 63; Ziegler, „Ist auch drin, was drauf steht?“, Manuskript des Vortrags vom 14.6.2016 auf der Fachtagung der Erziehungsverbände in Frankfurt/Main.

der und Jugendliche deutlich und in fachlich nicht zu rechtfertigender Weise unter denjenigen in der Kinder- und Jugendhilfe liegen.⁶⁹ Die UN-BRK lässt keinen Zweifel daran, in welche Richtung diese Niveaus anzupassen sind.

Ganzheitlicher und sozialräumlicher Zugang zu den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII bietet enorme Chancen: Die Zuständigkeitskonflikte, die die Jugend- und Sozialhilfe seit Jahrzehnten auf dem Rücken mehrfachbehinderter Kinder und Jugendlicher und im Bereich der begleiteten Elternschaft und Elternassistenz auch auf dem Rücken behinderter Eltern austragen, könnten endlich beendet werden.⁷⁰ Die geplante Zusammenfassung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung als Leistungen zur Teilhabe eröffnet den freien Trägern der Behindertenhilfe den ganzheitlichen und sozialräumlichen Zugang zu den Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien, den die UN-BRK verlangt, das SGB IX ihnen bislang jedoch nur ansatzweise bereitet. Eine in der Behindertenhilfe immer noch geläufige, alleine auf den ICD-10-Schlüssel gestützte rein medizinische Behinderungsdiagnostik unter Ausblendung der sozialen Kontextfaktoren entspricht schon lange nicht mehr den rehabilitationswissenschaftlichen Standards.⁷¹ Ob stattdessen die auf einem biopsychosozialen Modell von Behinderung aufbauende ICF die Klassifikation der Wahl ist und geeignete Indikatoren für die Feststellung einer Teilhabeeinschränkung und des sich hieraus ergebenden Bedarfs liefert, ist umstritten.⁷² Das sozial-

-
- 69 Meysen, Gesamtzuständigkeit im SGB VIII, Neue Praxis 2014 (2), S. 1, 6; Wabnitz, Große Lösung und Inklusion, in: Küstermann/Eikötter (Hrsg.), Rechtliche Aspekte inklusiver Bildung, S. 134, 139.
- 70 Meysen et al., Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern, 2019; Schönecker, Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, JAmt (10) 2017, S. 470 ff; Zinsmeister, Zum Anspruch behinderter Eltern auf staatliche Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder, Anmerkung zu LSG NRW, Urteil v. 23.2.2012 - L 9 SO 26/11.
- 71 Diedrich et al., Implementationsstudie zur Einführung von Instrumenten zur Entwicklung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX (Bundesteilhabegesetz), 2019, S. 100.
- 72 Vgl. Rohrmann, Behinderung, in: Grasshoff et al. (Hrsg.), Soziale Arbeit, 2018, S. 55, 63.

pädagogische Fallverstehen und den systemischen Blick auf Familien und Organisationen kann sie allenfalls ergänzen, nicht aber ersetzen.

Diversität und soziale Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen

Umgekehrt wird die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, sich verstärkt mit sozialer Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen und der Tatsache auseinanderzusetzen, dass sowohl diese als auch ihre Eltern unterschiedlichste physische und kognitive Voraussetzungen mitbringen, die die Träger künftig bei der Gestaltung ihrer Angebote, Kulturen und Strukturen besser zu berücksichtigen haben.

Partizipation als mitverantwortliche Selbstbestimmung

Dabei kommt ihr sowohl ihre Lebenswelt- und Sozialraumorientierung als auch ihr partizipatorischer Anspruch zu Gute.⁷³ Mit der eingliederungshilferechtlichen Gesamtlösung wird die Kinder- und Jugendhilfe von der Sozialhilfe (seit 2020: Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2) nicht nur die noch immer vergleichsweise paternalistisch geprägten Hilfestrukturen der Behindertenhilfe „erben“, sondern auch die Kritiker*innen dieses Systems. Für die zu Beginn der 1980er Jahre in Westdeutschland formierte und bis heute politisch wirkmächtige Bürger*innenrechtsbewegung behinderter Menschen ist ein selbstbestimmtes Leben das erklärte politische Programm.⁷⁴ Ihr Leitsatz *Nichts ohne uns über uns* zielt auch darauf, der fürsorglichen Entmündigung behinderter Menschen durch Wohlfahrtsorganisationen entgegenzuwirken. Unter dem Einfluss der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung wurde 2001 im SGB IX die Förderung der selbstbestimmten, gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zum Leitziel aller Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe und damit auch zum Leitziel der Eingliederungshilfe erklärt. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen und den Behindertenverbänden umfassende Beteiligungs-

73 Grundlegend Knauer/Sturzenbecker, Partizipation im Jugendalter, in: Hafenerger/Jansen/Niebling (Hrsg.), Kinder- und Jugendpartizipation im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren, S. 63, 63.

74 Köbsell, Wegweiser Behindertenbewegung: Neues (Selbst)Verständnis von Behinderung, 2012.

rechte an allen sie betreffenden Entscheidungen zu. Selbstbestimmung und Teilhabe sind mithin sowohl der Weg als auch das Ziel. In der Kinder- und Jugendhilfe war in den letzten Jahren hingegen eher eine entgegengesetzte Entwicklung zu verzeichnen. Hier hat der verstärkt auf Fragen der Prävention und des Kinderschutzes gerichtete Fokus eher wieder zu einer Erstarkung des fürsorglichen Paternalismus geführt.⁷⁵ Die steigenden Zahlen der Inobhutnahmen und (fakultativ) geschlossenen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen legen nahe, dass Zwang in der Pädagogik wieder salonfähig wird.⁷⁶ Umso wichtiger erscheint die im RefE-KJSG 2020 geplante Einbeziehung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften (vgl. §§ 4a, 71 Abs. 2, 78 SGB VIII-E).

Das behindertenpolitische Selbstbestimmungs-Paradigma gibt Anlass, nochmals eingehender über den Stellenwert der Freiheitsrechte in der Pädagogik und im Kinderschutz nachzudenken. Kinderschutz bedeutet nicht Sicherheit um jeden Preis („Hauptsache, ihnen passiert nichts“). Zum Wohl von Kindern bzw. Jugendlichen gehört auch der Respekt ihrer Wünsche, ihres Willens und ihrer Privatsphäre.

Wenn die Soziale Arbeit und ihre öffentlichen und freien Träger das Prinzip der Selbstbestimmung ernst nehmen, hat dies Auswirkungen sowohl auf die professionsethischen Abwägungen der Fachkräfte bei alltäglichen Entscheidungen als auch auf die gesamte Organisation der Hilfen. Inwieweit lässt sich z.B. das Persönliche Budget (§ 29 SGB IX) in der Kinder- und Jugendhilfe realisieren?⁷⁷ Welchen reellen Einfluss haben Kinder und Jugendliche und ihre kollektiven Interessenvertretungen auf die Gestaltung der Einrichtungen und Dienste? Welche selbstorganisierten Zusammenschlüsse und sonstigen Organisationen werden künftig in der Kinder- und Jugendhilfepolitik die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vertreten und inwieweit haben Kinder und Jugendliche selbst Einfluss auf die verbandsinterne Meinungsbildung?

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich vor allem einzelne Fachverbände und Elternorganisationen für die Interessen behinderter Kinder und Jugendlicher stark gemacht. Einige dieser Organisationen sind allerdings selbst Träger von Heimen und ambulanten Diensten für behinderte Men-

⁷⁵ Smessaert/Münster, Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder-Fürsorge und Kinder-Betreuung?, Widersprüche 2008, S. 25, 34.

⁷⁶ Deutscher Ethikrat, Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung, Stellungnahme 2018, S. 16, 24.

⁷⁷ OVG Münster Beschl. v. 10.12.2018 – 12 A 3136/17 mit Anm. Wiesner, ZKJ 2019, S. 122; a. A. FK-SGB VIII/ von Bötticher/Meysen zu § 35a Rn. 78.

schen und ihre Interessen damit notwendig auch auf den Selbsterhalt der Organisation und ihrer Strukturen gerichtet. Weil dies z.B. in Bezug auf die Frage nach der Zukunft von Sondereinrichtungen zu Interessenkonflikten führen kann, erkennt der UN-Fachausschuss in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 nur solche Vereinigungen als politisch beteiligungsfähige Behindertenverbände an, die in der Selbsthilfe verwurzelt und von Menschen mit Behinderungen geführt, geleitet und verantwortet werden. Eine Mehrheit der Mitglieder sollte aus dem Kreis der behinderten Menschen rekrutiert sein.⁷⁸ Diese Voraussetzungen erfüllen zwar eine Vielzahl von Verbänden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, sie sind bislang aber überwiegend nicht kinder- und jugendpolitisch ausgerichtet und werden von behinderten Kindern und Jugendlichen auch noch nicht, jedenfalls nicht erkennbar als interessopolitisches Forum genutzt.

3. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Anerkennung vor dem Recht

In der Diskussion um die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wird dem vor allem in Art. 12 und Art. 19 zum Ausdruck kommenden Selbstbestimmung-Paradigma der UN-BRK bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Doch liefert die damit verbundene Frage nach dem Rechtsstatus behinderter Menschen nach Meinung der ehemaligen Vorsitzenden des UN-Fachausschusses Degener mehr Zündstoff als die Verpflichtung der Staaten zur Gewährleistung inklusiver Bildung.⁷⁹

Art. 12 Abs. 1 UN-BRK und zuvor schon Art. 16 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)⁸⁰ garantieren die Anerkennung aller Menschen als Rechtssubjekte. In Art. 12 Abs. 2 UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten an, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen erachtet dieses Recht als eine zentrale Voraussetzung für die Verwirklichung der anderen Rechte der UN-BRK. Gleichheit vor dem Gesetz lasse sich nur ver-

78 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 7 on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention, 2018 (CRPD/C/GC/7).

79 Degener, Unterstützte gleiche Freiheit: Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), Autonomie im Recht – Geschlechter theoretisch vermessen, 2018, S. 61, 64.

80 BGBI. 1973 II 1553.

wirklichen, wenn Menschen mit Behinderungen die gleiche rechtliche Handlungsfähigkeit zugestanden wird wie nichtbehinderten Menschen.

Das „Recht auf Anerkennung vor dem Recht“ beruht auf der Prämisse, dass zugeschriebene oder tatsächliche Einschränkungen der Fähigkeit zur freien Willensbildung es nicht rechtfertigen, Menschen ihre Rechtsfähigkeit und rechtliche Handlungsfähigkeit (*legal capacity*) abzusprechen. Der Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erläutert dies in seinen Allgemeinen Bemerkungen wie folgt:⁸¹

„Legal capacity has been prejudicially denied to many groups throughout history, including women (particularly upon marriage) and ethnic minorities. However, persons with disabilities remain the group whose legal capacity is most commonly denied in legal systems worldwide. The right to equal recognition before the law implies that legal capacity is a universal attribute inherent in all persons by virtue of their humanity and must be upheld for persons with disabilities on an equal basis with others. Legal capacity is indispensable for the exercise of civil, political, economic, social and cultural rights. It acquires a special significance for persons with disabilities when they have to make fundamental decisions regarding their health, education and work. The denial of legal capacity to persons with disabilities has, in many cases, led to their being deprived of many fundamental rights, including the right to vote, the right to marry and found a family, reproductive rights, parental rights, the right to give consent for intimate relationships and medical treatment, and the right to liberty.“⁸²

Freiheitsrechte gelten für alle, d.h. auch für jene, die aus welchen Gründen auch immer nicht für fähig gehalten werden, einen „freien“ Willen zu bilden. So versteht auch das BVerfG den natürlichen Willen als Ausdruck des durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit geschützten

81 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015 (CRPD/C/GC/1), para. 9.

82 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015 (CRPD/C/GC/1), para. 8; zur Lage der Menschenrechte behinderter Menschen in Deutschland: CRPD/C/DEU/CO/1, Abs. 37; DIMR, Parallelbericht an den UN-Fachausschuss anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Art. 35 UN-BRK 2015; Osterfeld et al., Einhaltung der Menschenrechte in der Psychiatrie, Fortschritte der Neurologie Psychiatrie 2018 (86/08), S. 493; Zinsmeister, Zur Einflussnahme rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf die Verhütung und Familienplanung der Betreuten, BtPrax 2012, S. 227.

Selbstbestimmungsrechts.⁸³ Damit ist die Missachtung jedes Willens als Eingriff in die Grund- und Menschenrechte zu werten, der einer entsprechenden Eingriffsbefugnis und Rechtfertigung bedarf.⁸⁴ Einschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit eines Menschen lassen sich daher nicht bereits mit der (behaupteten) mangelnden Fähigkeit eines Menschen zu freiverantwortlichem Handeln, sondern allenfalls mit der Schutzfunktion der Menschenrechte (Eide'sche Formel)⁸⁵ oder mit einer sich aus der objektiven bzw. materialen Dimension der Grundrechte ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz von Rechtsgütern, z.B. vor Selbstgefährdung begründen.⁸⁶

3.1 Bedeutung des Art. 12 UN-BRK für den Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen

Die Bedeutung des Art. 12 UN-BRK für die deutsche Rechtsordnung wird gegenwärtig vor allem in Bezug auf Erwachsene, z.B. im Hinblick auf die Legitimation von Zwangsbehandlungen von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder das Recht der rechtlichen Betreuer, sich über den Willen der Betreuten hinwegzusetzen (ersetzende Entscheidung), diskutiert. Kaum thematisiert wird hingegen bislang, wie sich der in Art. 5 UN-KRK und Art. 7 UN-BRK beschriebene Rechtsstatus der Minderjährigkeit und die damit einhergehende Abhängigkeit dieser Statusgruppe von den Entscheidungen der Sorgeberechtigten mit ihrem Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht vereinbaren lässt.

Der akzessorische Charakter des Art. 12 UN-BRK („gleichberechtigt mit anderen“) ließe zunächst den Rückschluss zu, dass sich Einschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen weiterhin damit begründen lassen, dass sie eben minderjährig sind. Dass Minderjährige über keine oder nur eine eingeschränkte rechtliche Handlungsmöglichkeit verfügen, gilt schließlich unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht. Begründet wird es mit ihrer alters- und entwicklungsbedingt eingeschränkten Fähigkeit zur freiverantwortlichen Entscheidungs-

⁸³ BVerfG, Beschl. v. 26.7.2016 - 1 BvL 8/15, Rn. 76.

⁸⁴ BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 43.

⁸⁵ Trilsch, Die Justizierbarkeit wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im innerstaatlichen Recht, 2012.

⁸⁶ BVerfG, Beschl. v. 26.7.2016 - 1 BvL 8/15, Rn. 70, zum mehrdimensionalen Grundrechtsverständnis des BVerfG und dem materialen Gehalt der Grundrechte eingehend Wräse, Zwischen Norm und sozialer Wirklichkeit, 2016.

findung und der sich hieraus ergebenden besonderen Schutzbedürftigkeit.⁸⁷ Wie aber lässt sich erklären, dass die Diagnose einer schweren geistigen Behinderung trotz der damit einhergehenden Diskriminierungsrisiken und besonderen Vulnerabilität nach Art. 12 UN-BRK keine Einschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit rechtfertigen soll, ein minderjähriges Alter von 17 hingegen schon? Aichele und Degener fanden in den Materialien zur UN-BRK keine Hinweise darauf, dass sich der Ad-Hoc-Ausschuss der Vereinten Nationen mit dem Rechtsstatus der Minderjährigen in der UN-BRK näher befasst hat.⁸⁸ Schmahl schließt aus dem Fehlen des Rechts auf Anerkennung vor dem Recht in der UN-KRK, dass dieses Recht als reines Erwachsenenrecht ausgestaltet werden sollte.⁸⁹ Gegen eine solche Deutung spricht allerdings der Grundsatz der Universalität der Menschenrechte und Art. 16 IPbpR, der allen Menschen ungeachtet ihres Alters eine Rechts- und Handlungsfähigkeit garantiert.⁹⁰ Einschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit sollen besonders vulnerable Menschen vor Überforderung, Übervorteilung und Selbstschädigung im Rechtsverkehr bewahren. Der Gesetzgeber bedient sich bei Minderjährigen dazu u.a. fester Altersgrenzen, wohlwissend, dass viele 17-Jährige weitaus informiertere und verständigere Entscheidungen treffen könnten als manche Erwachsenen. Die Typisierung bietet Handlungssicherheit im Rechtsverkehr, hindert zugleich aber Kinder und Jugendliche daran, ihre Rechte selbständig zu mobilisieren und entfaltet damit auch benachteiligende Wirkung.

Rechtsregime, die Personen als Sorgeberechtigte, Vormünder*innen oder Betreuer*innen ermächtigen, zum Wohle anderer Menschen ersetzende Entscheidungen zu treffen (*substitute decision making*), haben ein generelles Legitimationsproblem: Während den rechtlichen Vertreter*innen generell die Fähigkeit unterstellt wird, das objektive Wohl einer anderen Person ermitteln zu können, werden der Wille und persönliche Lebensentwurf derjenigen, um deren Wohl und Lebensplanung es geht, nur dann als beachtlich eingestuft, wenn sie darlegen können, dass sie alle Umstände des Einzelfalls und auch dessen zukünftige Entwicklung bedacht und die Konsequenzen sorgfältig gegen einander abgewogen haben. An ihre kognitiven und ethischen Kompetenzen und die Geltendmachung ihrer

87 Zur grundrechtlichen Schutzpflicht siehe die Beiträge von *Schuler-Harms* und *Kriewald* in diesem Band.

88 Aichele/Degener, Frei und gleich im rechtlichen Handeln, in: Aichele (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, S. 37, 55.

89 Schmahl, HK-KRK Einleitung, 2. Aufl. 2017, Rn. 16.

90 Aichele/Degener, Frei und gleich im rechtlichen Handeln, in: Aichele (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, S. 37, 42.

subjektiven Rechte werden damit höhere Maßstäbe angelegt als an die ihrer rechtlichen Vertreter*innen.⁹¹ Auch aus diesem Grunde lehnt der Fachausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechtsinstrumente der ersetzenden Entscheidungsfindung prinzipiell ab.⁹²

3.2. Assistierte Autonomie von jungen Menschen (mit Behinderungen)

Doch wie kann und soll der Staat das Recht eines Kleinkindes auf Freiheit schützen, das seine Handlungen noch nicht kognitiv zu steuern vermag, sondern impulsiv agiert und zu seinem Überleben auf die Fürsorge anderer Menschen angewiesen ist? Wie hat er die Entscheidung des 16-Jährigen zu bewerten, der die Schule abbrechen will, weil er überzeugt ist, sich wie seine Instagram-Idole als Influencer im Internet etablieren und damit ganz schnell reich werden zu können?

Nach Auffassung des Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen liegt die Lösung im Konzept der assistierten Autonomie. Die UN-BRK versteht Selbstbestimmung nicht als einen statischen Zustand, der besteht oder nicht,⁹³ sondern als eine Kapazität, über die Einzelnen in unterschiedlichem Maße verfügen und die jeder Mensch entwickeln, aufrechterhalten oder verlieren kann. In welchem Maße, hängt nicht alleine von seinen individuellen Fähigkeiten, sondern auch von seinen rechtlichen Freiheiten und sozialen Möglichkeiten, z.B. seinem (barrierefreien) Zugang zu Information, Bildung und sozialer Unterstützung ab. Eine selbstbestimmte Lebensführung, so die grundlegende Einsicht, kann ohne fördernde und unterstützende soziale Strukturen niemals gelingen.⁹⁴ Betrachtet man soziale Bindungen mithin als eine Grundvoraussetzung von Autonomie, steht die Fürsorge zu ihr nicht im Gegensatz, son-

91 Herderich, Stellvertretung und Zwang aus der Betroffenenperspektive, in: Degener et al. (Hrsg.), Menschenrecht Inklusion, 2016, S. 369 ff; vgl. auch Hünersdorf, Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Soziale Passagen 2017, S. 317.

92 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015 (CRPD/C/GC/1); Vgl. Degener, Unterstützte gleiche Freiheit: Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), Autonomie im Recht – Geschlechter theoretisch vermessen, 2018, S. 61.

93 Kritisch hierzu u.a. auch Feinberg, Autonomy, in: Christman (Hrsg.), The Inner Citadel. Essays on Individual Autonomy, 1989, S. 27.

94 Bielefeldt, Inklusion als Menschenrechtsprinzip, 2012, S. 149, 155.

dern bildet eine Gelingensbedingung, vorausgesetzt, sie ist nicht auf Entmündigung, sondern auf die Ermöglichung einer autonomen Entscheidungsfindung gerichtet.⁹⁵ Dieses Konzept der assistierten Autonomie findet in der UN-BRK sowohl in Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-BRK („unterstützte Entscheidungsfindung“), in Art. 19 lit. b) UN-BRK („persönliche Assistenz“) als auch speziell in Bezug auf Kinder und Jugendliche seinen Niederschlag. In Art. 7 Abs. 3 UN-BRK heißt es:

„Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Sowohl die UN-KRK als auch die UN-BRK regeln also, wie die rechtliche Handlungsfähigkeit junger Menschen mit eingeschränkter tatsächlicher Autonomiefähigkeit zu gewährleisten ist. Während Art. 5 UN-KRK, basierend auf einem reinen Fürsorgeprinzip den Eltern das Recht zusichert, „das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“, knüpft Art. 7 UN-BRK ergänzend an die Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen an und verpflichtet den Staat, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich in alle sie berührenden Angelegenheiten – also sowohl in die Entscheidungen ihrer Eltern als auch in politische oder sonstige Maßnahmen – mit ihrer eigenen Meinung einzubringen. Der Staat hat ihr Recht auf Meinungsfreiheit zu achten und die Kinder und Jugendlichen gleichermaßen in ihrer Fähigkeit zur freien Meinungsbildung und -äußerung zu fördern. Allerdings sichert die UN-BRK Kindern und Jugendlichen keine volle Urteilshoheit zu. Ihr Wunsch und Wille sind lediglich „altersangemessen“, d.h. je nach Grad ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit konsultativ oder dezisiv zu berücksichtigen.⁹⁶

Gleichwohl mehren sich die Stimmen, die die assistierte Autonomie als geeignetes Konzept auch zum Abbau altersbedingter Diskriminierung von

95 Graumann, Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte, 2011; Damm, Assistierte Selbstbestimmung als normatives und empirisches Problem des Rechts – am Beispiel von Einwilligungs- und Entscheidungsfähigkeit, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2017, S. 337.

96 Hierzu grundlegend Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 440. Kritisch: Hünersdorf, Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kind- und Jugendstärkungsgesetz, Soziale Passagen 2017, S. 317.

Kindern und Jugendlichen verstehen: „supported decision-making should be the ideal for all children“⁹⁷. Eine besondere Bedeutung kann dabei der Unterstützung durch Peers, z. B. in gruppenbasierten Formen der unterstützten Entscheidungsfindung wie dem Conferencing zukommen, das in der Kinder- und Jugendhilfe bisher u.a. in Form des Familienrats, in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen in Form der Persönlichen Zukunftsplanung bekannt ist.⁹⁸ Ihnen gemeinsam ist, dass sich die Unterstützer*innen aus dem sozialen Umfeld der zu unterstützenden Person rekrutieren, diese sich mit professioneller Unterstützung ein soziales Netzwerk aufbaut und ein oder mehrere Unterstützertreffen organisiert, die von einer geschulten Fachkraft moderiert werden. Krappmann versteht die UN-BRK darüber hinaus als Aufforderung an die Vertragsstaaten, sowohl strikte Altersgrenzen, z.B. im Wahlrecht oder bei der Geschäftsfähigkeit als auch die pädagogischen Konzepte in Einrichtungen erneut auf den Prüfstand zu stellen:

„Ständige Hinführung zur eigenen Rechtsausübung ist die Aufgabe und nicht, Kindern ihre Rechte erst zu ‚überlassen‘, wenn eine festgelegte Altersgrenze überschritten wird. (...) Für Kenntnis dieser Rechte zu sorgen, den Sichtweisen der Kinder Gewicht zu geben und mit ihnen zu prüfen, was zu ihrem Wohl ist, sind wichtige Elemente einer positiven Agenda für die Verwirklichung der Kinderrechte, die ein bloßes Beschützen und Bewahren überwindet.“⁹⁹

4. Fazit

Zur Umsetzung des in der UN-BRK verankerten Konzepts der „inklusiven Gleichheit“ bedarf es nicht nur einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe, sondern einer grundlegenden Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Disability Mainstreaming und einer Stärkung der Rechte junger Menschen. Der im Oktober 2020 vorgelegte Referentenentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weist zwar in die richtige Richtung, bleibt aber an vielen Stellen zu unkonkret und insgesamt deutlich hinter den Anforderungen der UN-BRK zurück. Wichtige

97 Sandland, A Clash of Conventions?, Social Inclusion 2017 (5/3), S. 93, 103.

98 Engel, „Gemeinsam statt einsam?“ – Das soziale Netzwerk als Ressource bei der unterstützten Entscheidungsfindung, BtPrax 2016, S. 174.

99 Krappmann, Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes, in: Aichele (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, S. 100, 113.

Kernelemente einer Reform bilden die Stärkung der Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen, der systematische Abbau der bestehenden sprachlichen, baulichen und strukturellen Barrieren, die Verpflichtung der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zur Vornahme angemessener Vorkehrungen und eine verbesserte Abstimmung der Zuständigkeiten zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Rehabilitation, Pflege und Gesundheitshilfen. Zugleich gilt es aber stets auch kritisch zu hinterfragen, wo sich gegebenenfalls auch die UN-BRK einseitig an den Lebenslagen und Diskriminierungserfahrungen erwachsener Menschen orientiert und den Lebenslagen und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung darum gesondert Rechnung zu tragen ist. So muss in der Diskussion über den Geltungsbereich des Art. 12 UN-BRK dessen Wechselwirkung mit Art. 7 UN-BRK genauer herausgearbeitet werden. Wie lassen sich das in der UN-KRK und UN-BRK verankerte Konzept der Minderjährigkeit und die damit verbundenen Einschränkungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit mit der Deutung des Art. 12 UN-BRK als universelle Garantie rechtlicher Handlungsfreiheit und als strenges Paternalismusverbot vereinbaren? Welche Tragweite entwickeln Art. 12 und Art. 7 UN-BRK und das Konzept der assistierten Autonomie generell für Kinder und Jugendliche, d.h. auch jene ohne Behinderung? Welche Form der (persönlichen) Assistenz brauchen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Entscheidungsfindung (Art. 7 Abs. 3 UN-BRK) und zur unabhängigen Lebensführung (Art. 19 UN-BRK)? Lassen sich vor allem im Jugendalter hierfür Ansätze des Peer Support nutzen? Wo bietet unsere Rechtsordnung Ankerpunkte für eine entsprechende Assistenz? Welche zusätzlichen Ressourcen werden hierfür benötigt? Wie kann rechtlich gewährleistet werden, dass der Wille und die Wünsche von Minderjährigen bei stellvertretenden Entscheidungen angemessene Beachtung finden?

Fragen wie diese zeigen: Die UN-BRK zielt auf den dringend erforderlichen Abbau der Diskriminierung behinderter Kinder und Jugendlicher, sie liefert zugleich aber auch eine Vielzahl von Impulsen zur Stärkung der Rechte aller jungen Menschen.

Literatur

AFET/BVkE/EREV/IGfH (2018): Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz, Oktober. https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2018-10-17_Pruefsteine_Erziehungshilfefachverbaende.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Aichele, Valentin (2010): Behinderung und Menschenrechte. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Aus Politik und Zeitgeschichte (23). <http://www.bpb.de/apuz/32709/behinderung-und-menschenrechte-die-un-konvention-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen?p=all> (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Aichele, Valentin/Degener, Theresia (2013): Frei und gleich im rechtlichen Handeln – Eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK, in: Aichele, Valentin (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Baden-Baden: Nomos, S. 37

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2013): Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, Stellungnahme vom 25.9.2013, Berlin. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Gesamtzustaendigkeit_KJH.pdf (letzter Zugriff: 1.1.2020)

Arbeits- und Sozialministerkonferenz /Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.) (2013): Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5.3.2013, in: Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.), Beschlussprotokoll der JFMK am 6. und 7. Juni 2013 in Fulda, S. 58. https://jfmk.de/wp-content/uploads/2019/01/JFMK%20202013%20Protokoll%20EXTERN_kompimiert.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Attia, Iman/Köbsell, Swantje/Prasad, Nivedita (Hrsg.) (2015): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. Bielefeld: transcript

Baer, Susanne (2010): Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Positive Maßnahmen. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 11. https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_positive_massnahmen.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Bielefeldt, Heiner (2012): Inklusion als Menschenrechtsprinzip: Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Moser, Vera/Horster, Detlef (Hrsg.), Ethik der Behindertenpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer, S. 149

Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim, Basel: Beltz

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder (BMFSFJ) (Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. BT-Drs. 16/12860

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder (BMFSFJ) (Hrsg.) (2016): Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23.8.2016. <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Arbeitsfassung-Reform-SGB-VIII-Gesetzesformulierungen-23.8.2016.pdf> (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder (BMFSFJ) (Hrsg.) (2020): Referentenentwurf Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) vom 5.10.2020

- Bundesverband behinderte Pflegekinder e.V. (2019): Stellungnahme zum Dialogprozess SGB VIII – Mitreden-Mitgestalten für die 3. Sitzung am 4.4.2019. <https://bb-pflegekinder.de/stellungnahme-zum-dialogprozess-sgb-viii-mitreden-mitgestalte-n/> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- CDU, CSU und SPD (2018): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode. https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf (letzter Zugriff: 11.11.2020)
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015): Concluding observations on the initial report of Germany (CRPD/C/GC/1), sowie in deutscher Übersetzung: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/CO/1)
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2016): General comment No. 4 on the right of inclusive education (CRPD/C/GC/4)
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018): General comment No. 6 on equality and non-discrimination (CRPD/C/GC/6)
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018): General comment No. 7 on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention (CRPD/C/GC/7)
- Damm, Reinhard (2017): Assistierte Selbstbestimmung als normatives und empirisches Problem des Rechts – am Beispiel von Einwilligungs- und Entscheidungsfähigkeit. Zeitschrift für Rechtssociologie (37/2), S. 337
- Degener, Theresia (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor, Recht der Jugend und des Bildungswesens (57/2). S. 200
- Degener, Theresia (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung, in: dies./Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 55
- Degener, Theresia (2016): Disability in a Human Rights Context, Laws (5/3). <https://www.mdpi.com/2075-471X/5/3/35> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Degener, Theresia (2018): Unterstützte gleiche Freiheit. Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, in: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.), Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermesssen. Baden-Baden: Nomos, S. 61
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) – Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/42741> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu) (Hrsg.) (2018): Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten. 1. Expertengespräch, Dokumentation. Berlin: difu. https://jugendhilfe-inklusiv.de/sites/default/files/EXP-Dokus/ergebnis_exp1.pdf (letzter Zugriff 1.11.2020)

- Deutsche UNESCO-Kommission e.V.* (2015): Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik. Bonn: UNESCO. https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-05/2014_Leitlinien_inklusive_Bildung_0.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Deutsche UNESCO-Kommission e.V.* (2017): Empfehlungen inklusives Bildungssystem. Bonn: UNESCO. https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-10/18_10_24_ExIB_EmpfehlungenInklusivesSchulsystemFINALWeb.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Deutscher Ethikrat* (2018): Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung, Stellungnahme. Berlin: Deutscher Ethikrat
- Diedrich, Vanessa/Fuchs, Harry/Morfeld, Matthias/ Risch, Lukas/Ruschmeier, René* (2019): Implementationsstudie zur Einführung von Instrumenten zur Entwicklung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX (Bundesteilhabegesetz). Abschlussbericht, Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Dohm, Susanne* (2019): Erfahrungsbericht Familie Dohm „Sie tun wirklich alles, alles außer Inklusion!“. Gemeinsam Leben (03/2019), S. 182.
- Ebner, Sandra* (2018): Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut
- Engel, Alexander* (2016): „Gemeinsam statt einsam?“ – Das soziale Netzwerk als Resource bei der unterstützten Entscheidungsfindung. BtPrax, S. 172.
- ECOSOC – Committee on Economic, Social and Cultural Rights* (1999): General Comment No. 13: The right to education Art. 13, CESCR E/C.12/1999/10. [https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Compilation/Pages/dGeneralCommentNo13TheRighttoeducation\(article13\)\(1999\).aspx](https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Compilation/Pages/dGeneralCommentNo13TheRighttoeducation(article13)(1999).aspx) (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Eichenhofer, Eberhard* (2018): Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht. Menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Rechtsgutachten im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos
- Feinberg, Joel* (1989): Autonomy, in: Christman, John (Hrsg.), The Inner Citadel. Essays on Individual Autonomy. Vermont: Echo Point Books & Media, S. 27
- Fegert, Jörg M.* (2013): Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 195
- Fredman, Sandra* (2016): Substantive Equality Revisited. International Journal of Constitutional Law (14/3), S. 712
- Fredman, Sandra/Campbell, Meghan/Atrey, Shreya/Brickhill, Jason/Ramalekana, Nom-fundo/Samtani, Sanya* (2017): Achieving Transformative Equality for Persons with Disabilities: Submission to the CRPD Committee for General Comment No. 6 on Article 5 of the UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Oxford. <https://ohrh.law.ox.ac.uk/wordpress/wp-content/uploads/2017/12/CPRD-Submission-1.pdf> <https://ohrh.law.ox.ac.uk/wordpress/wp-content/uploads/2017/12/CPRD-Submission-1.pdf> (letzter Zugriff: 1.11.2020)

- Fries, Sabine/Schröttle, Monika* (2014): Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen. Ursachen, Risiken und Prävention, Endbericht. Berlin: BMFSFJ. [https://www.bmfsfj.de/blob/93542/d74f3ab178a3009f7ba974a3985e0bd3/diskriminierungs-und-gewalerfahrungen-im-leben-gehoerloser-frauen-endbericht-data.pdf](https://www.bmfsfj.de/blob/93542/d74f3ab178a3009f7ba974a3985e0bd3/diskriminierungs-und-gewalterfahrungen-im-leben-gehoerloser-frauen-endbericht-data.pdf) (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Graumann, Sigrid* (2011): Assistierte Freiheit. Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte. Frankfurt am Main, New York: campus
- Herderich, Harald* (2016): Stellvertretung und Zwang aus der Betroffenenperspektive, in: Degener, Theresia/Eberl, Klaus/Graumann, Sigrid/Maas, Olaf/Schäfer, Gerhard K. (Hrsg.), Menschenrecht Inklusion. 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention – Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Umsetzung in sozialen Diensten und diakonischen Handlungsfeldern. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 369
- Hünendorf, Bettina* (2017), Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Soziale Passagen (9/2), S. 317
- Igstadt, Volker* (2019): Inklusion als Kindeswohlgefährdung? Der Beschluss - 1 BvR 1525/20 - des BVerfG als Rückschlag für den gleichberechtigten Zugang zur Regelschule, VerfBlog, 2020/9/07, <https://verfassungsblog.de/inklusion-als-kinde-swohlgefahrdung/> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- von Kardorff, Ernst* (2017): Diskriminierung von seelischen Beeinträchtigten, in: Scherr, Albert/El Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 565
- Karim, Sarah/Waldschmidt, Anne* (2019): Ungeahnte Fähigkeiten? Behinderte Menschen zwischen Zuschreibung von Unfähigkeit und Doing Ability. ÖZS- Österreichische Zeitschrift für Soziologie (44), S. 269
- Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt* (2005): Partizipation im Jugendalter, in: Hafenerger, Benno/Jansen, Mechthild. M./Niebling, Torsten (Hrsg.), Kinder- und Jugendpartizipation im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren. Opladen: Barbara Budrich, S. 63
- Köbsell, Swantje* (2012): Wegweiser Behindertenbewegung: Neues (Selbst)Verständnis von Behinderung. Neu-Ulm: AG SPAK
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit* (Hrsg.) (2012): Inklusion in Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit, Beiträge zur Jugendsozialarbeit (2). Berlin
- Krappmann, Lothar* (2013): Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention aus der Sicht des Artikels 12 UN-BRK, in: Aichele, Valentin (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Baden-Baden: Nomos, S. 100
- „LaGrande“ *Binias, Ninia* (2019): Exklusion ist niemals Kindeswohlgefährdung. Gemeinsam Leben (3/2019), S. 186.
- Lembke, Ulrike/Liebscher, Doris* (2014): Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, in: Philipp, Simone/Meier, Isabella/Apostolovski, Veronika/Starl, Klaus/Schmidlechner, Karin Maria (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis. Baden-Baden: Nomos, S. 261

- Lütje-Klose, Birgit* (2013): Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise zum 14. Kinder- und Jugendbericht, in: Sachverständigenkommission 14. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung. Materialien zum 14. Kinder- und Jugendbericht. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/14-KJB-Expertise-Luetje-14-05.pdf (letzter Zugriff 1.11.2020)
- Mandl, Sabine/Planitzer, Julia/Schachner, Anna/Sprenger, Claudia* (2014): Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungsseinrichtungen bei Gewalterfahrungen Abschließender Projektbericht des EU-Daphne-Projekts. http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/deutschland_abschliessender_projektbericht_0.pdf (letzter Zugriff 1.11.2020)
- Mangold, Anna Katharina* (2021): Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der demokratischen Begegnung von Freien und Gleichen. Tübingen: Mohr Siebeck (in Vorbereitung)
- Maslow, Abraham H.* (1981): Motivation und Persönlichkeit. Reinbek: Rowohlt
- McKinnon, Catherine A.* (2016): Substantive equality revisited: A reply to Sandra Fredman. International Journal of Constitutional Law (14/3), S. 739. <https://doi.org/10.1093/icon/mow047> (letzter Zugriff 1.11.2020)
- Meysen, Thomas* (2014): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. Neue Praxis (2), S. 1
- Meysen, Thomas/Rixen, Stephan/Schönecker, Lydia* (2019): Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien von Kindern psychisch kranker Eltern. Expertise im Auftrag des AFET Bundesverbandes für Erziehungshilfen e.V. <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/03/Expertise-Recht.pdf> (letzter Zugriff 1.11.2020)
- Mißling, Sven/Ückert, Oliver* (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://docplayer.org/63522-Inklusive-bildung-schulgesetze-auf-dem-pruefstand-sven-missing-oliver-uecker-t.html> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Netzwerk Artikel 3 e.V.* (2009): UN-Behindertenrechtskonvention. Schattenübersetzung. <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen/93-international-schattenuebersetzung> (letzter Zugriff: 1.11.2020)
- Oehme, Andreas/Schröer, Wolfgang* (2018): Beeinträchtigung und Inklusion, in: Böllert, Karin (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Springer, S. 273
- Osterfeld, Margit/Lababidi, Hadil/Langfeldt, Marina* (2018): Einhaltung der Menschenrechte in der Psychiatrie. Fortschritte der Neurologie Psychiatrie (86/08), S. 493
- Pyrca, Patricia* (2019): Inklusion und Kindeswohlgefährdungsmeldung. Gemeinsam Leben (03/2019), S. 178.
- Rohrmann, Albrecht* (2018): Behinderung, in: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.), Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS, S. 55
- Rohrmann, Albrecht* (2018): Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention für ein „inklusives SGB VIII“. Archiv (1), S. 10

- Rommelspacher, Birgit* (2006): Dominanzkultur, Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin: Orlanda
- Sandland, Ralph* (2017): A Clash of Conventions? Participation, Power and the Rights of Disabled Children. Social Inclusion (5/3), S. 93
- Schmahl, Stefanie*: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar. Baden-Baden: Nomos (2. Aufl.) 2017
- Schönecker, Lydia* (2017): Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Von der Konstruktion zweier Hilfesysteme unter einem Dach und den dafür zu betrachtenden Zwischenräumen. JAmt (10), S. 470
- Smechaert, Angelika/Münder, Johannes* (2008): Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder-Fürsorge und Kinder-Betreuung?. Widersprüche (109), S. 25
- Trilsch, Mirja* (2012): Die Justizierbarkeit wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im innerstaatlichen Recht. Aktualisierung der rechtswissenschaftlichen Debatte um die Vereinbarkeit sozialer Grundrechte mit dem Grundgesetz. Berlin, Heidelberg: Springer
- Münder/Meysen/Trenczek*: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (FK-SGB VIII). Baden-Baden: Nomos, (8. Aufl.) 2019
- Wabnitz, Reinhard Joachim* (2016): Große Lösung und Inklusion, in: Küstermann, Mirko/Eikötter, Burkhard (Hrsg.), Rechtliche Aspekte inklusiver Bildung und Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz, S. 134
- Waldschmidt, Anne* (2005): Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung?. Psychologie und Gesellschaftskritik (29/1), S. 9. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-18770> (letzter Zugriff 1.11.2020)
- Wansing, Gudrun* (2015): Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In: Degener, Theresia/Diehl, Elke: Handbuch Behindertenrechtskonvention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 43
- Wapler, Friederike* (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck
- Wiesner, Reinhard* (2018): Rückblick und Ausblick – wo stehen wir nach der gescheiterten Reform?. Zeitschrift Recht der Jugend und des Bildungswesens (66/2), S. 129.
- Wiesner, Reinhard* (2019): Anmerkung zu OVG Münster, B. v. 10.12.2018 - 12 A 3136/17 – (Persönliches Budget bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung). ZKJ, S. 122
- Wräse, Michael* (2016): Zwischen Norm und sozialer Wirklichkeit. Berlin: Duncker & Humblot
- Ziegler, Holger* (2016): „Ist auch drin, was drauf steht?“ Droht die Pathologisierung der Pädagogik in der Erziehungshilfe? Einschätzungen zur inklusiven Lösung. Manuskrift des Vortrags vom 14.6.2016 auf der Fachtagung der Erziehungsverbände in Frankfurt/Main. https://igfh.de/sites/default/files/Ziegler%20Skript_0.pdf (letzter Zugriff 1.11.2020)

- Zinsmeister, Julia (2007): Mehrdimensionale Diskriminierung. Das Recht behinderter Frauen auf Gleichberechtigung und seine Gewährleistung durch Art. 3 GG und das einfache Recht. Baden-Baden: Nomos
- Zinsmeister, Julia (2012): Zum Anspruch behinderter Eltern auf staatliche Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder („Elternassistenz“) im eigenen Haushalt. Anmerkung zu LSG NRW, Urteil v. 23.2.2012 - L 9 SO 26/11, Diskussionsforum Rehabilitationsrecht. <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/diskussionsbeitrag-a29-2012/> (letzter Zugriff 1.11.2020)
- Zinsmeister, Julia (2012): Zur Einflussnahme rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer auf die Verhütung und Familienplanung der Betreuten. BtPrax, S. 227
- Zinsmeister, Julia (2017): Diskriminierung von körperlich und geistig Beeinträchtigten, in: Scherr, Albert/El Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 593
- Zinsmeister, Julia/Platte, Andrea (2018): Das Recht auf inklusive Bildung, oder: Wie Kindertageseinrichtungen Ausgrenzung und Diskriminierung verhindern können und müssen, in: Lohrentz, Ute (Hrsg.), Das große Handbuch Recht in der Kita. Köln: Carl Link, S. 145

